

FUNKTIONÄRSREGLEMENT

VOM 16.08.2016

1. Anwendung

Diesem Reglement unterstehen ausschliesslich die Funktionsträger gemäss Ziffer 2 nachfolgend.

2. Funktionsträger

Dieses Reglement unterscheidet zwischen folgenden Funktionsträgern:

a. Statutarische Funktionsträger

- Zentralpräsident und Zentralvorstand
- Gewählte Mitglieder der Fachausschüsse
- Regionalvorstand
- SPL-Vorsitzender und SPL-Vorstand
- SHL-Vorsitzender und SHL-Vorstand
- Präsident VSG und VSG-Mitglieder
- Präsident DKL und DKL-Mitglieder
- Präsident DKB und DKB-Mitglieder
- Präsident TQK und TQK-Mitglieder
- Abteilungsleiter Spielbetrieb und Schiedsrichter (*sofern nicht angestellt*)

b. Jährlich definierte Funktionsträger

Die GL definiert für jede Saison bzw. jedes Geschäftsjahr Funktionsträger in den einzelnen Ressorts. Der Zentralvorstand muss die entsprechende Liste genehmigen.

c. Für definierte Projekte bestimmte Funktionsträger

Die GL kann im Rahmen des Budgets für bestimmte Projekte Funktionsträger auf definierte Zeit bestimmen. Sie regelt die Entschädigung.

3. Entschädigungsanspruch

Für die statutarischen Funktionsträger zahlt der SHV dem Verein, dem der Funktionsträger angehört, eine Entschädigung.

Die statutarischen Funktionsträger können ihre tatsächlichen Reiseaufwendungen gemäss Spesenreglement geltend machen, welche dem Funktionsträger durch den SHV direkt ausbezahlt werden. Diese Spesen können für die Präsidenten/Vorsitzenden und den Abteilungsleiter Schiedsrichter pauschalisiert werden.

Die SHL- und SPL-Vereine regeln die Entschädigung ihrer Vorstände bzw. ihrer Vereine in ihren Reglements im Rahmen ihres Budgets.

Die von der GL definierten Funktionsträger erhalten eine pauschale Entschädigung, wobei sie entscheiden, ob ein Teilbetrag dem Verein gutgeschrieben wird.

Die GL definiert die Entschädigung für die Funktionsträger in Projekten.

4. Höhe der Entschädigung

a. Statutarische Funktionsträger/Entschädigung für Vereine

- Zentralpräsident, Präsidenten VSG, DKL, DKB und Abteilungsleiter Schiedsrichter	CHF	750
- Zentralvorstand, Regionalvorstände, Präsident TQK	CHF	500
- Alle Übrigen:	CHF	250

b. Übrige Entschädigungen

Die übrigen Entschädigungen werden in einem Anhang zu diesem Reglement pro Saison/Geschäftsjahr festgelegt.

5. Voraussetzung für Anspruch

Die direkten Entschädigungen für die Funktionsträger sind pro rata temporis geschuldet.

Der Anspruch der Vereine besteht, wenn der Funktionsträger die Funktion während mindestens 11 Monaten des Geschäftsjahres inne hat.